

VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

05.2023

INHALT

1. GRUNDSÄTZE FÜR VERANTWORTUNGSVOLLE BESCHAFFUNG	2
2. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	3
3. ARBEITSPRAKTIKEN UND MENSCHENRECHTE	5
4. UMWELT	8
5. ANZEIGE UND ERKENNUNG VON BEDENKEN	10
6. KRITERIEN FÜR EINE VERANTWORTUNGSVOLLE LIEFERKETTE	12
VERHALTENSKODEX FÜR ZULIEFERER ANERKENNUNG DER BEDINGUNGEN	15

1. GRUNDSÄTZE FÜR VERANTWORTUNGSVOLLE BESCHAFFUNG VON RICHEMONT

Richemont besitzt einige der weltführenden Maisons und Unternehmen im Bereich der Luxusgüter und engagiert sich seit langem für eine verantwortungsvolle Geschäftsführung.

Die CSR-Strategie (Corporate Social Responsibility) von Richemont „Movement for better luxury“ zielt darauf ab, Vorteile für alle zu schaffen. Wir sind bestrebt, die Art, wie Luxus geschaffen wird, auf nachhaltige und verantwortungsvolle Weise zu verbessern. Unser Ziel ist es, eine positive Wirkung für die vielen verschiedenen Interessengruppen zu erzielen, die an der Wertschöpfungskette von Richemont beteiligt sind.

Richemont setzt sich dafür ein, die Nachhaltigkeit in seinen Lieferketten durch die folgenden Verpflichtungen zu verbessern:

- Sicherstellung verantwortungsvoller Praktiken in unseren Lieferketten;
- Umsetzung von Transparenz und Rückverfolgbarkeit bei der Rohstoffbeschaffung;
- Einbeziehung des Umweltschutzes in unsere geschäftlichen Entscheidungen;
- Erzielung positiver sozialer Wirkungen.

Wir benötigen die Mitwirkung unserer Lieferanten, um unsere Verpflichtungen zu erfüllen, und wir verlangen daher, dass unsere Lieferanten den vorliegenden Verhaltenskodex einhalten und sicherstellen, dass ihre eigenen Betriebstätigkeiten allen nach diesem Verhaltenskodex geltenden Grundsätzen entsprechen. Wir erwarten außerdem, dass unsere Lieferanten mit ihren eigenen Auftragnehmern und Lieferanten kommunizieren und von ihnen die Berücksichtigung dieser Grundsätze in ihre Unternehmensrichtlinien und -praktiken verlangen.

Wir erwarten von unseren Lieferanten die Einhaltung der Grundsätze, die in den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), des United Nations Global Compact (UNGC), des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und den Leitsätzen für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) festgelegt sind.

Für die Zwecke dieses Kodex gelten alle Bezugnahmen auf Richemont auch für seine einzelnen Maisons und Unternehmenseinheiten. Wenn Lieferanten Fragen zur Anwendung der unten aufgeführten Grundsätze und Praktiken haben, wird ihnen empfohlen, sich an ihre Kontaktperson zu wenden.

Um sicherzustellen, dass die Anforderungen dieses Verhaltenskodex durchgängig erfüllt werden und die Einhaltung dieses Kodex überprüft werden kann, erwarten wir von unseren Lieferanten die Einrichtung geeigneter Managementsysteme und Geschäftsprozesse. Die Lieferanten erklären ihre Zustimmung, dass wir Überwachungsbesuche durchführen oder Audits durch externe Prüfstellen veranlassen können, um sowohl die Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen als auch stetige Verbesserungen zu unterstützen.

1.1 ZIELE FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG (SDGs)

Die 2015 von den Vereinten Nationen aufgestellten SDGs legen globale Prioritäten und Ziele für 2030 fest. Richemont verpflichtet sich, im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit die Nachhaltigkeitsziele (SDGs) zu unterstützen, und fordert auch seine Lieferanten auf, ihre besten Bemühungen einzusetzen, um die Welt auf einen nachhaltigen Weg zu bringen. Zu Beginn jedes Kapitels finden Sie eine Angabe, auf welche SDGs sich die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen positiv auswirkt.



1.2 LESEANLEITUNGEN

Bitte lesen Sie diesen Kodex sorgfältig. Die Abschnitte 1 bis 5 gelten für alle Lieferanten. Abschnitt 6 fasst die Kriterien für eine verantwortungsvolle Lieferkette zusammen, die für unsere Lieferanten von Rohstoffen und Komponenten gelten. Bitte anerkennen Sie die Bedingungen dieses Kodex mit Ihrer Unterzeichnung auf der letzten Seite. Erläuterungen zu bestimmten Begriffen finden Sie im Richemont Glossar.

2. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN



2.1 ALLGEMEINE GESETZE UND VORSCHRIFTEN

Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf ihre Aktivitäten und die Länder, in denen sie tätig sind, einhalten. Dabei müssen die Lieferanten geeignete Systeme und Kontrollen einrichten, um die dauerhafte Einhaltung (Compliance) sicherzustellen.

Bei Unterschieden oder Konflikten zwischen diesem Verhaltenskodex und landesspezifischen Gesetzen und Vorschriften sollte stets der höhere Standard Vorrang haben.

Richemont verfügt über eigene Standards für die Bereiche Sicherheit und Wertschätzung unserer Mitarbeiter (einschließlich Gleichberechtigung und Vielfalt, Gesundheit und Sicherheit usw.), rechtschaffenes Handeln (einschließlich Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Bekämpfung von Geldwäsche, Einhaltung der Menschenrechte, finanzielle Transparenz, Umweltschutz usw.) und Wahrung des Vertrauens von Kunden und Aktionären (einschließlich Wettbewerbs- und Kartellrecht, Datenschutz und Schutz der Privatsphäre usw.). Diese Standards spiegeln sich im vorliegenden Verhaltenskodex wider.

2.2 GESCHÄFTLICHE INTEGRITÄT

Die Kultur und Philosophie von Richemont beruht auf der Überzeugung von Integrität, Ehrlichkeit und Respekt.

Wir ermutigen unsere Lieferanten, ihre eigene Richtlinie aufzustellen, mit der sie unsere Kultur und Philosophie teilen.

Lieferanten müssen mit Rechtschaffenheit handeln und Vertrauen fördern, indem sie sicherstellen, dass ihr Geschäftsverhalten zu glaubwürdigen, stabilen und nachhaltigen Geschäftsbeziehungen beiträgt.

2.3 UMGANG MIT BESTECHUNG UND KORRUPTION

Lieferanten müssen in allen Ländern, in denen sie Geschäfte betreiben, sämtliche Gesetze und Vorschriften sowie hiermit verbundene Standards einhalten, die der Vermeidung von Bestechung und Korruption dienen.

Lieferanten dürfen in keiner Weise in irgendeine Art von Korruption verwickelt sein, weder zu ihrem eigenen Vorteil noch in der Art, dass eine solche Handlung objektive und gerechte Geschäftsentscheidungen kompromittieren könnte.

Lieferanten müssen Maßnahmen treffen, damit nicht im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit unsachgemäße Zahlungen angeboten, geleistet, gefordert oder erhalten werden.

Lieferanten müssen eine Politik zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen einrichten, um Mitarbeiter, die Bedenken äußern oder ihre Mitwirkung bei Bestechungs- oder Korruptionshandlungen verweigern, zu schützen.

2.4 BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE

Richemont toleriert keine Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.

Lieferanten müssen Verfahren zur Identifizierung ihrer Gegenpartei („Know your Counterpart“ (KYC)) einsetzen, die so weit wie möglich sicherstellen, dass Geschäftspartner und Kunden nicht in irgendeine Form krimineller Aktivitäten verwickelt sind.

2.5 WETTBEWERBS- UND KARTELLRECHT

Die Lieferanten müssen sich strikt an die Wettbewerbsgesetze (auch bekannt als Kartellgesetze) halten, die einen freien und fairen Wettbewerb auf der ganzen Welt fördern.

Lieferanten müssen sicherstellen, dass Sie nicht an Besprechungen oder Aktivitäten (z. B. in Wirtschaftsverbänden oder mit Wettbewerbern) teilnehmen, die ein unredliches, wettbewerbswidriges Verhalten bezwecken oder Anlass zu entsprechenden Unterstellungen geben könnten.

2.6 DATENSCHUTZ UND SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE

Lieferanten müssen ihre Verpflichtungen aus allen relevanten Gesetzen und Vorschriften zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre einhalten. Dabei müssen die Lieferanten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um die in ihrem Besitz befindlichen personenbezogenen Daten vor unerlaubter oder ungesetzlicher Verarbeitung sowie gegen zufälligen Verlust, Vernichtung, Beschädigung, Veränderung oder Offenlegung zu schützen.

Verarbeiten Lieferanten personenbezogene Daten im Auftrag von Richemont, verarbeiten sie diese personenbezogenen Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit den schriftlichen Anweisungen von Richemont und müssen alle relevanten Datenverarbeitungsvereinbarungen abschließen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass diese Verarbeitung allen relevanten Datenschutzgesetzen und -vorschriften entspricht. Falls erforderlich, sind Datenschutzfolgenabschätzungen durchzuführen, um die Datenschutzrisiken jedes relevanten Projekts oder Engagements zu analysieren, zu identifizieren und zu minimieren.

2.7 PRODUKT- UND HANDELS- COMPLIANCE

Zum Schutz unserer Kunden, Mitarbeiter und aller anderen Interessengruppen sowie zur Erfüllung unserer Verpflichtungen zum Schutz der Umwelt müssen unsere Lieferanten über eine Konformitätsbewertung verfügen, um sicherzustellen, dass die an Richemont gelieferten Produkte den geltenden Bestimmungen entsprechen (Compliance). Die Konformitätsbewertung (wie in ISO/IEC 17000 – 2020 definiert) ist anhand der relevanten und anwendbaren Produktvorschriften und Industriestandards vorzunehmen. Der Lieferant muss ggf. ebenso die zugehörigen Konformitätsnachweise und sonstige Belegdokumente im Zusammenhang mit dem Produkt und seiner Konformitätsbewertung (Prüfberichte, Konformitätserklärung, Konformitätsbescheinigungen, Stücklisten, Sicherheitsdatenblätter, Benutzerleitfäden usw.) führen und auf Anforderung zur Verfügung stellen.

Lieferanten müssen ihre Geschäfte in völliger Übereinstimmung mit sämtlichen geltenden internationalen Handelsrichtlinien und damit verbundenen Standards tätigen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zollvorschriften, nichttarifäre Handelshemmnisse, internationale Vereinbarungen, Transportabkommen, Handels- und Wirtschaftssanktionen und Anti-Boycott-Regeln.

2.8 SICHERHEIT

Lieferanten müssen Risiken bewerten und Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit von Mitarbeitern, Auftragnehmern und Besuchern in ihren Geschäftsbetrieben zu gewährleisten.

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass das gesamte Sicherheitspersonal die Menschenrechte und die Würde aller Menschen achtet und zu diesem Thema geschult ist.

Die Lieferanten müssen die körperliche Unversehrtheit und Sicherheit von Personen und Wertgegenständen in ihren Geschäftsbetrieben und während des Transports zu oder von ihren Betrieben sicherstellen, um Anreize für Betrug, Kriminalität und damit verbundenes sozial abträgliches Verhalten zu vermeiden.

2.9 NACHHALTIGE PRODUKT- ENTWICKLUNG

Lieferanten werden ermutigt, sachgerechte ökologische und soziale Aspekte in den gesamten Lebenszyklus ihrer Prozesse, Technologien, Produkte und Verpackungen einzubeziehen, um die ökologische Leistung ihrer Produkte über den gesamten Produktlebenszyklus zu optimieren und die Möglichkeiten für eine positive soziale Wirkung zu maximieren. Wo dies machbar ist, werden Produkte, Produktverpackungen und Umverpackungen unter Berücksichtigung der Prinzipien der „Kreislaufwirtschaft“ wie der Grundsätze des Ökodesigns und der Ökoeffizienz sowie unter Vermeidung geplanter Obsoleszenz gestaltet. Die Lieferanten müssen bereit sein, die für die Erstellung einer „Lebenszyklusanalyse“ der angebotenen Dienstleistung oder des angebotenen Produkts relevanten Daten zu liefern.

2.10 TRANSPARENZ UND RÜCKVERFOLGBARKEIT

Zum einen definiert Richemont Transparenz als die Darstellung seiner Lieferketten, um nachzuvollziehen, wie diese aussehen und funktionieren. Das Konzept basiert auf der engen Geschäftsbeziehung, die im Laufe der Jahre mit den Zulieferern aufgebaut wurde. Zum anderen wird die Rückverfolgbarkeit als die eingerichteten Instrumente und Prozesse definiert, welche die Stufe, die jedes Produkt von Richemont durchläuft, überprüfen. Dies hat zum Zweck, dass Nachhaltigkeitsaussagen im Zusammenhang mit Rohstoffen und Produkten überprüft und bewährte Verfahrensweisen über die gesamte Lieferkette sichergestellt werden können.

Alle Zulieferer von Richemont müssen ihre Lieferkette aktiv verpflichten, die Transparenz sowie die Rückverfolgbarkeit innerhalb der Lieferkette zu erhöhen.

Die Zulieferer müssen, wenn immer dies möglich ist, den Entwicklungsgang, den Vertrieb, den Standort und die Anwendung von Produkten, Teilen und Materialien identifizieren und rückverfolgen sowie den Namen und den Standort aller Akteure in den vorgelagerten Lieferketten bis zu Ursprung des Rohstoffs identifizieren. In diesem Sinne sind Änderungen bezüglich des Namens und des Standorts von Akteuren der Lieferkette Richemont mitzuteilen.

Im Kontext der Nachhaltigkeit muss die Rückverfolgbarkeit robust und nachprüfbar sein. Zulieferer müssen auf Anfrage von Richemont Aufzeichnungen und Informationen zur Rückverfolgbarkeit zur Verfügung stellen.

3. ARBEITSPRAKTIKEN UND MENSCHENRECHTE



3.1 MENSCHENRECHTE

Lieferanten müssen alle internationalen Menschenrechtsnormen respektieren und sich verpflichten, die Anforderungen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte umzusetzen.

Die Lieferanten müssen es vermeiden, durch ihre eigenen Aktivitäten nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verursachen oder zu diesen beizutragen, und gegen solche Auswirkungen, wenn sie auftreten, vorgehen. Die Lieferanten müssen sich auch bemühen, negative Auswirkungen für die Menschenrechte zu verhindern oder zu mindern, die in direktem Zusammenhang mit ihren Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen stehen, selbst wenn sie nicht zu diesen Auswirkungen beigetragen haben.

Die Lieferanten müssen alle Informationen bereitstellen, die Richemont im Rahmen seines Due-Diligence-Prozesses zur Wahrung der Menschenrechte anfordert. Im Rahmen dieser Sorgfaltsprüfung verlangt Richemont von den Lieferanten (in dem ihrer Größe entsprechenden angemessenen Rahmen), dass sie die folgenden Voraussetzungen geschaffen haben:

- starke Managementsysteme zur Einhaltung der Menschenrechte, einschließlich einer öffentlich zugänglichen Verpflichtung im Rahmen der Unternehmenspolitik, ihrer Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte nachzukommen;
- ein Verfahren zur Identifizierung und Beurteilung von Risiken und Folgen für die Menschenrechte;
- eine Strategie, um auf identifizierte Risiken für die Menschenrechte zu reagieren, einschließlich sachgerechter Schulungen;
- ein Prozess, der die Beseitigung aller nachteiligen Folgen für die Menschenrechte ermöglicht, die sie verursachen oder zu denen sie beitragen, und die Ergebnisse nachverfolgt;
- ein Programm, nach dem die Einhaltung der Menschenrechte durch ihre Geschäftsbetriebe und ihre Lieferanten durch externe Überprüfungen oder interne Audits beurteilt wird; und
- Kommunikation mit Interessenvertretern über Maßnahmen zur Achtung der Menschenrechte und zur Verhinderung moderner Sklaverei.

3.2 KEINE DISKRIMINIERUNG

Alle Menschen müssen gleich und fair behandelt werden. Lieferanten dürfen keinerlei Form von Diskriminierung betreiben – insbesondere im Hinblick auf Löhne, Einstellungen, Zugang zu Schulungen, Beförderungen und den Schutz pflegender Personen – aufgrund von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe oder ethnischer Herkunft, Nationalität, Religion, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität, Schwangerschaft, Mutterschaft, Vaterschaft, Gesundheitszustand, sozialem Hintergrund, politischer Zugehörigkeit oder Gewerkschaftsmitgliedschaft.

Lieferanten müssen:

- allen Mitarbeitern angemessene Schulungen zum Thema Menschenrechte anbieten;
- sicherstellen, dass keine Diskriminierung oder Belästigung, physische oder psychische Gewalt vorliegt;
- Chancengleichheit und Inklusion für alle Mitarbeiter durch Richtlinien und Praktiken fördern; und
- den Wert einer ausgewogenen Belegschaft anerkennen, in der Vielfalt als Quelle gegenseitiger Bereicherung und besondere Chance wertgeschätzt wird.

3.3 KEINE GROBE ODER UNMENSCHLICHE BEHANDLUNG

Lieferanten müssen körperliche Misshandlung oder Disziplinarmaßnahmen, die Androhung von körperlichem Missbrauch, sexuelle Belästigungen oder andere Formen der Belästigung, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt und verbaler Übergriffe oder andere Formen der Einschüchterung, gemäß der Definition des Übereinkommens 190 der ILO verbieten. Lieferanten:

- dürfen solche Praktiken nicht anwenden oder billigen;
- müssen den Mitarbeitern die geltenden Disziplinarprozesse und -verfahren klar mitteilen; und
- müssen sicherstellen, dass Beschwerde- und Untersuchungsverfahren vorhanden sind und allen Mitarbeitern mitgeteilt werden.

3.4 FREIE WAHL DER BESCHÄFTIGUNG

Lieferanten dürfen keine Zwangsarbeit, einschließlich Schuldknechtschaft, Arbeitszwang oder unfreiwilliger Gefangenearbeit, einsetzen oder sich an irgendeiner Form moderner Sklaverei oder Menschenhandel beteiligen. Arbeitnehmer sind nicht verpflichtet, „Kautionen“ oder ihre Ausweispapiere bei ihrem Arbeitgeber zu hinterlegen, und sie sind berechtigt, ihren Arbeitgeber nach einer angemessenen Kündigungsfrist zu verlassen. Die Lieferanten müssen die Beziehungen zu Personalvermittlungsagenturen auf Risiken des Menschenhandels überwachen.

3.5 VERTRAGLICHE VEREINBARUNGEN

Lieferanten und ihre Unterauftragnehmer müssen die Bedingungen der Vereinbarungen und Arbeitsverträge mit ihren Mitarbeitern schriftlich niederlegen. Die Bedingungen der Arbeitsverträge sollten den strengsten derzeit geltenden internationalen Standards und Gesetzen entsprechen. Die Arbeitsvereinbarungen müssen eine stabile Arbeitsbeschäftigung fördern. Die Arbeitsvereinbarung muss die Arbeitnehmerrechte gemäss geltendem Recht schützen.

Lieferanten dürfen keine Arbeitnehmer beschäftigen, die keine Arbeitserlaubnis haben, einschließlich illegaler Einwanderer. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von RicheMont dürfen keine Unteraufträge vergeben oder Heimarbeit vereinbart werden.

3.6 KEINE KINDERARBEIT

Es darf keine Person unter 15 Jahren oder unter dem örtlichen Mindestalter für die Beschäftigung und die Beendigung einer Ausbildungspflicht eingestellt werden.

Jugendliche Arbeitnehmende unter 18 Jahren dürfen nur beschäftigt werden, wenn die Lieferanten besondere Verfahren für junge Arbeitnehmende vorsieht. Zu diesen Verfahren gehören das Verbot gefährlicher Arbeitsbedingungen, der Nachtarbeit und von Arbeitszeiten, die den Abschluss einer obligatorischen Ausbildung nicht zulassen, sowie der Schutz der gesunden körperlichen und geistigen Entwicklung des Jugendlichen.

3.7 LÖHNE UND SONSTIGE LEISTUNGEN

Die Löhne und alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen (Krankenversicherung, Sozialversicherung, Altersvorsorge), die für eine Standardarbeitswoche gezahlt werden, müssen mindestens den nationalen gesetzlichen Standards oder den branchenüblichen

Mindeststandards entsprechen, wobei der höhere Wert maßgeblich ist. Für Arbeitnehmer, die im Akkord bezahlt werden, muss ihr Arbeitstag zumindest eine Vergütung erbringen, die einem Mindestlohn entspricht. Die Löhne müssen immer ausreichen, um die Grundbedürfnisse zu decken und ein gewisses frei verfügbares Einkommen zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass Lieferanten existenzsichernde Löhne fördern müssen. Ein existenzsichernder Lohn ist eine Vergütung, die ein Arbeitnehmer an einem bestimmten Ort für eine Standardarbeitswoche erhält, die ausreicht, um dem Arbeitnehmer und seiner Familie einen angemessenen Lebensstandard zu bieten.

Die Lieferanten müssen für gleichwertige Arbeit eine gleiche Entlohnung gemäß der Equal Pay International Coalition (EPIC) sicherstellen.

Alle Arbeitnehmer müssen vor Aufnahme des Arbeitsverhältnisses schriftliche und verständliche Informationen über ihre Anstellungsbedingungen bezüglich des Arbeitsentgelts und über die Einzelheiten ihres Arbeitsentgelts für den festgelegten Vergütungszeitraum erhalten.

Lieferanten müssen Überstunden gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu regulären Vergütungssätzen oder mit Zuschlägen vergüten.

Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme sowie nicht durch das nationale Recht vorgesehene Lohnabzüge sind ohne die ausdrückliche Zustimmung des betroffenen Arbeitnehmers nicht zulässig.

3.8 ARBEITSZEIT

Lieferanten müssen sicherstellen, dass die gewöhnliche Arbeitszeit den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den nationalen Bestimmungen oder den vorherrschenden Branchenstandards entspricht.

Lieferanten müssen:

- sicherstellen, dass die gewöhnliche Arbeitszeit regelmäßig eine Höchstdauer von 48 Stunden pro Arbeitswoche nicht übersteigt;
- Die Gesamtarbeitszeit darf in einem Zeitraum von 7 Tagen 60 Stunden nicht übersteigen, außer in Ausnahmefällen, in denen alle folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - o Dies ist nach dem nationalen Recht erlaubt;
 - o Dies ist durch einen Tarifvertrag erlaubt;
 - o Es werden geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen, um die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer zu schützen;

- o Der Arbeitgeber kann nachweisen, dass außergewöhnliche Umstände wie unerwartete Produktionsspitzen, Unfälle oder Notfälle vorliegen;
- Überstunden müssen freiwillig sein und mit einem Zuschlag vergütet werden.
- Wöchentliche Ruhezeiten und bezahlten Jahresurlaub im Einklang mit – zumindest – den nationalen Rechtsvorschriften und den geltenden Branchenvorschriften gewähren und alle gesetzlich vorgeschriebenen Urlaubsbestimmungen einhalten, einschließlich zum Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub und zum Sonderurlaub aus dringenden familiären Gründen.

Den Arbeitnehmern ist in jedem Sieben-Tage-Zeitraum mindestens ein arbeitsfreier Tag zu gewähren.

3.9 VEREINIGUNGSFREIHEIT UND RECHT AUF KOLLEKTIVVERHANDLUNGEN

Lieferanten müssen den Arbeitnehmern erlauben, frei zu wählen, ob sie einer Arbeitnehmervereinigung ihrer Wahl beitreten oder nicht. Lieferanten müssen:

- das anwendbare Recht und etwaige bestehende arbeitsrechtliche Kollektivvereinbarungen einhalten; und
- parallele Formen des Dialogs unterstützen, wie die Einführung einer kollektiven Arbeitnehmervertretung und eines soliden und effektiven Dialogs zwischen Geschäftsführung und Arbeitnehmern, wenn Gesetze diese Freiheiten verbieten oder einschränken.

3.10 GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

Lieferanten müssen alle geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften einhalten, indem sie ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld schaffen und die Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz einem Vertreter der oberen Führungsebene übertragen.

Die Lieferanten müssen über einen Prozess verfügen, um die mit ihrem Geschäftsbetrieb verbundenen Gesundheits- und Sicherheitsrisiken zu identifizieren, die relative Bedeutung jedes Risikos zu bestimmen und die geeigneten Maßnahmen zur Risikominderung umzusetzen. Die Lieferanten sind verpflichtet, die Arbeitnehmer über die Risiken für ihre Gesundheit und Sicherheit zu informieren.

Die Arbeitnehmer müssen regelmäßige und dokumentierte Schulungen zum Arbeitsschutz erhalten, und diese Schulungen müssen für neu eingestellte oder neu zugeordnete Arbeitnehmer wiederholt werden.

Die Lieferanten bieten allen ihren Arbeitnehmern und Mitarbeitern einen sicheren und gesunden Arbeitsplatz, der eine grundlegende Sicherheit und angemessene Notfallverfahren und physische Anforderungen, einschließlich Feueralarm, Ausgänge und Notfallübungen; kostenlose persönliche Schutzausrüstung; der Aufgabe angemessene Sicherheitsausrüstung und -schulungen sowie Zugang zu medizinischer Notfallversorgung gewährleistet.

Die Arbeitnehmer müssen Zugang zu Trinkwasser, angemessenen sanitären Einrichtungen, einschließlich nach Geschlechtern getrennter Toiletten und Einrichtungen, und gegebenenfalls sicheren und hygienischen Unterkünften haben, die den höchsten Branchenstandards entsprechen und Privatsphäre, Sicherheit und Geschlechtertrennung ermöglichen.

Die Lieferanten müssen geeignete Maßnahmen zum Schutz schwangerer und stillender Frauen sowie junger Menschen (z. B. Auszubildende) treffen.

Die Lieferanten müssen alle die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffenden Unglücksfälle, an denen ihre Arbeitnehmer und Mitarbeiter beteiligt sind, untersuchen, um die Kernursachen zu ermitteln, und die notwendigen Abhilfemaßnahmen bestimmen, um ein erneutes Auftreten zu verhindern.

Die Lieferanten müssen geeignete Verfahren für den Arbeits- und Gesundheitsschutz einführen, sie auf dem neuesten Stand halten und dafür sorgen, dass sie allen bekannt sind.

3.11 AUSWIRKUNGEN FÜR DIE GEMEINSCHAFT

Lieferanten müssen die örtlichen Gemeinschaften, in denen sie geschäftlich tätig sind, respektieren. Wir ermutigen die Lieferanten, positive soziale Auswirkungen für die entsprechenden Gemeinschaften zu schaffen, indem sie zu ihrem sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Wohlergehen beitragen.

4. UMWELT



4.1 UMWELT- MANAGEMENT UND COMPLIANCE

Lieferanten müssen alle geltenden Umweltgesetze und -vorschriften einhalten.

Alle erforderlichen Umweltgenehmigungen und -erlaubnisse, Registrierungsangaben und Beschränkungen müssen eingeholt und ihre Betriebs- und Meldepflichten befolgt werden.

Die Lieferanten müssen geeignete Methoden anwenden, um die Schadensrisiken in ihren eigenen Betriebstätigkeiten und denen ihrer Geschäftspartner zu identifizieren und zu bewerten und eine risikobasierte Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) durchführen. Lieferanten müssen:

- Risiken identifizieren und bewerten;
- Möglichkeiten zur Minderung der Umweltbelastung ermitteln und, wo dies machbar ist, Partnerschaften für den Klimaschutz fördern;
- Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltrisiken und -auswirkungen (insbesondere zum Klimawandel, siehe Kapitel 4.3) ergreifen;
- über eine Methodik zur Nachverfolgung und Überwachung verfügen;
- die notwendige Kommunikation mit den relevanten Interessengruppen hergestellt haben; und
- die Lieferanten müssen allen relevanten Mitarbeitern Schulungen und Informationen über Umweltrisiken und -kontrollen zur Verfügung stellen. Diese müssen in einer für die Arbeitnehmer leicht verständlichen Form und Sprache erteilt und vorgelegt werden.

4.2 MINDERUNG DES RESSOURCENVERBRAUCHS UND VERHINDERUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNG

Wir fordern unsere Lieferanten auf, ihre besten Bemühungen einzusetzen, um ihren Ressourcenverbrauch (z. B. fossile Brennstoffe, neue Kunststoffe auf Basis fossiler Brennstoffe, Wasser und Urwaldprodukte) und die Umweltbelastungen (z. B. Emissionen, Schadstoffe, Abfälle) kontinuierlich zu minimieren. Wir fordern unsere Lieferanten auf, die Wiederverwendung von Rohstoffen zu fördern.

Emissionen und Einleitungen von Schadstoffen sowie die Entstehung von Abfällen sind an der Quelle oder durch Maßnahmen wie den Einsatz von Geräten zur Schadstoffkontrolle, die Änderung von Produktions- und Wartungsverfahren oder auf andere Weise zu minimieren oder zu beseitigen.

4.3 ENERGIEVERBRAUCH UND TREIBHAUSGAS-(THG)-EMISSIONEN

Lieferanten müssen ihren Energieverbrauch überwachen und Maßnahmen ergreifen, um die Emission von Treibhausgasen (THG) zu reduzieren und den Klimawandel zu bekämpfen.

Sie müssen:

- Daten zu ihrem CO₂-Fußabdruck sammeln und aufzeichnen und Richemont auf Anfrage Daten zur Verfügung stellen;
- Pläne und Ziele aufstellen, um mit ihren Aktivitäten verbundenen Treibhausgasemissionen kontinuierlich zu vermindern; und
- den Einsatz erneuerbarer Energien nachweislich steigern.

4.4 WASSER

Lieferanten müssen über Praktiken für eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung verfügen.

Sie müssen:

- Wasserdaten erfassen und aufzeichnen und Richemont auf Anfrage Daten zur Verfügung stellen; und
- Pläne und Ziele zur Senkung des Wasserverbrauchs und zum Wasserrecycling aufstellen.

Abwasser muss behandelt und gereinigt werden, um die lokalen Rechtsvorschriften einzuhalten und Verschmutzung zu vermeiden.

Lieferanten in wasserarmen Regionen müssen über leistungsfähige Wassermanagementsysteme verfügen und Daten sammeln (z. B. zu Wasserentnahmen, Wasserverbrauch, Abwasser, Wasserrecycling), um nachteilige Auswirkungen auf die lokale Gemeinschaft zu minimieren.

4.5 ABFALL

Lieferanten müssen Umweltverschmutzung verhindern und bedeutende Abfallquellen identifizieren und eine verantwortungsvolle Entsorgung der Abfälle betreiben.

Lieferanten müssen:

- Daten zu ihrem Abfallaufkommen sammeln und aufzeichnen und Richemont auf Anfrage Daten zur Verfügung stellen;
- Pläne und Ziele zur Verminderung und Aufbereitung von Abfällen aufstellen und, wo dies machbar ist, Grundsätze der Kreislaufwirtschaft anwenden (Verminderung, Wiederverwendung, Wiederverwertung und Rückgewinnung);
- Abfälle im Einklang mit dem geltenden Recht oder, wenn es keine anzuwendenden Rechtsvorschriften gibt, nach internationalen Standards entsorgen und
- ihre besten Bemühungen einsetzen, um zu vermeiden, dass Abfälle in Deponien entsorgt werden.

4.6 CHEMIKALIEN

Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Beschränkung und Registrierung und, wo dies notwendig ist, zur Genehmigung oder Meldung von im Endprodukt enthaltenen oder im Produktionsprozess anfallenden chemischen Stoffen gemäß den für den entsprechenden Markt geltenden gesetzlichen Anforderungen (z. B. die REACH-Verordnung der EU) einhalten.

Darüber hinaus müssen die Lieferanten neue Prozesse und bewährte Verfahren übernehmen, um Umweltauswirkungen und Gesundheits- und Sicherheitsbedenken im Zusammenhang mit der Verwendung von Chemikalien zu reduzieren.

Die Lieferanten müssen ein Inventar der gefährlichen Stoffe in ihren Betriebsstätten führen. Überall, wo gefährliche Substanzen verwendet werden, müssen Sicherheitsdatenblätter (oder Gleichwertiges) zugänglich sein. Chemikalien müssen korrekt gekennzeichnet sein und die mit ihnen verbundenen Risiken müssen allen Mitarbeitern, die mit ihnen arbeiten, klar und aktiv kommuniziert werden.

4.7 ARTENVIELFALT

Lieferanten müssen Auswirkungen auf die Artenvielfalt vermeiden und minimieren.

Die Lieferanten müssen im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten nach Möglichkeiten zur Erhaltung der Artenvielfalt suchen.

Die Lieferanten müssen ihre besten Bemühungen einsetzen, um positive Auswirkungen auf die Artenvielfalt und die Lebensgrundlagen der örtlichen Bevölkerung schaffen.

Lieferanten des Bergbausektors dürfen nicht in Welterbestätten erkunden oder schürfen. Sie müssen Schlüsselgebiete der biologischen Vielfalt („Key Biodiversity Areas“ gemäß dem Globalen Standard zur Identifizierung von Schlüsselgebieten der biologischen Vielfalt der Weltnaturschutzunion (IUCN)), die von ihren Geschäftstätigkeiten betroffen sind, identifizieren und über Instrumente verfügen, um die Auswirkungen auf die Artenvielfalt zu minimieren.

5. ANZEIGE UND ERKENNUNG VON BEDENKEN



5.1 ALLGEMEINE COMPLIANCE

Richemont erwartet von seinen Lieferanten, dass sie ihren Mitarbeitern, Unterauftragnehmern und relevanten Dritten, mit denen sie Geschäfte betreiben, die Grundsätze dieses Verhaltenskodex mitteilen und sicherstellen, dass die Grundsätze in die jeweiligen Betriebsabläufe integriert werden.

Die Lieferanten müssen proaktiv alle bestehenden oder potenziellen Probleme, die sie mit den in diesem Verhaltenskodex festgelegten Anforderungen haben, zusammen mit den vorgeschlagenen Abhilfeplänen Richemont zur Prüfung vorlegen.

5.2 BERICHTERSTATTUNG ZU BEDENKEN & MELDUNGEN

Lieferanten müssen über Systeme verfügen, die unabhängige Beschwerden und Meldungen ermöglichen, damit die Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und relevante Dritte tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten anonym ohne Androhung von Repressalien, Einschüchterungen oder Belästigungen melden können.

Die Lieferanten müssen alle gemeldeten Bedenken ernst nehmen und sicherstellen, dass sie auf faire, ehrliche und zeitnahe Weise unter Beachtung der Anforderungen an die Vertraulichkeit bearbeitet werden.

Die Lieferanten müssen Nachforschungen anstellen und bei Bedarf Abhilfemaßnahmen ergreifen und aufzeichnen.

Bedenken hinsichtlich der Arbeit, die im Auftrag von Richemont zu verrichten ist, oder hinsichtlich vermuteten Fehlverhaltens in Bezug auf diesen Verhaltenskodex können auch an richemont.ethicspoint.com gemeldet werden.

Richemont wird alle vorgebrachten Bedenken untersuchen und, wo dies möglich ist, die Ergebnisse mit dem Lieferanten erörtern und die Anforderungen an die Vertraulichkeit einhalten.

5.3 BEWERTUNG

Richemont ist berechtigt, von seinen Lieferanten Informationen über ihre Einhaltung (Compliance) der Bestimmungen dieses Verhaltenskodex zu verlangen.

Falls nötig, kann Richemont von den Lieferanten verlangen, ihre Compliance durch eine unabhängige Prüfung oder eine geeignete Zertifizierung nachzuweisen.

Richemont behält sich das Recht vor, Produkte und Materialien unabhängig prüfen zu lassen, um festzustellen, ob die Lieferanten die Bedingungen dieses Verhaltenskodex erfüllen.

Richemont ist berechtigt, Daten anzufordern und die Produktionsstätten der Lieferanten und die Einrichtungen ihrer Unterauftragnehmer und Lieferanten zu besuchen oder von einer unabhängigen externen Prüfungsgesellschaft besuchen zu lassen, um die Einhaltung dieses Verhaltenskodex zu überprüfen.

5.4 MANGELNDE COMPLIANCE

Richemont behält sich das Recht vor, Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten zu beenden, die gegen diesen Verhaltenskodex verstoßen oder deren Lieferanten oder Unterauftragnehmer diesen Verhaltenskodex missachten. Bei Entdeckung von Verstößen wird Richemont zunächst mit dem Lieferanten zusammenarbeiten, um geeignete Abhilfemaßnahmen und Ansatzpunkte für Verbesserungen zu finden. Zeigt der Lieferant strukturell eine mangelnde Bereitschaft zur Mitwirkung und zu Verbesserungen, ist die Beendigung der Geschäftsbeziehung das letzte Mittel. Die Entscheidung, einen Lieferanten wegen Verstößen gegen den Kodex auszuschließen, wird nur getroffen, wenn Schritte zur Minderung negativer Auswirkungen fehlgeschlagen sind oder nicht durchgeführt werden können.

6. KRITERIEN FÜR EINE VERANTWORTUNGSVOLLE LIEFERKETTE



Die in diesem Abschnitt beschriebenen Anforderungen gelten für Lieferanten von Rohstoffen, Komponenten und Fertigwaren. Sie unterstützen die Ambitionen von Richemont für eine langfristig nachhaltige Lieferkette und ergänzen die Anforderungen der vorherigen Abschnitte.

6.1 UMWELT- MANAGERMENTSYSTEM

Lieferanten gefertigter Teile und Rohstoffe wird empfohlen, ein Umweltmanagementsystem (z. B. ISO 14001) einzurichten, um die Verpflichtungen zur Einhaltung der Umweltvorschriften zu erfüllen und die Auswirkungen auf die Umwelt zu mindern. Die Lieferanten müssen einen Umweltaktionsplan haben und ihre Umweltauswirkungen überwachen.

Lieferanten gefertigter Teile und Rohstoffe müssen Richemont ihre Umweltaktionspläne auf Anforderung übermitteln.

6.2 LISTE EINGESCHRÄNKT NUTZBARER SUBSTANZEN

Lieferanten müssen garantieren, dass die von ihnen an Richemont gelieferten Produkte der neuesten Version der Liste eingeschränkt nutzbarer Produktsbstanz (Product Restricted Substances List, PRSL) entsprechen.

Richemont verlangt von seinen Lieferanten, sicherzustellen, dass ihre eigene Lieferkette diese Vorschriften in ihre eigenen Unternehmensrichtlinien und -praktiken einbezieht.

6.3 TIERSCHUTZ

Lieferanten müssen Tiere gut behandeln und die fünf Freiheiten des Tierwohls respektieren:

- Freiheit von Hunger oder Durst durch freien Zugang zu frischem Wasser und eine Ernährung, die ihre volle Gesundheit und Lebenskraft aufrechterhält.
- Freiheit von Unbehagen durch Gewährung eines geeigneten Umfelds, einschließlich

eines Unterstands und eines angenehmen Ruhebereichs.

- Freiheit von Schmerz, Verletzung oder Krankheit durch Prävention oder schnelle Diagnose und Behandlung.
- Freiheit zum Ausleben normalen Verhaltens, indem den Tieren ausreichend Platz, angemessene Einrichtungen sowie die Gesellschaft mit Artgenossen gewährt wird.
- Freiheit von Angst und Leiden, indem Bedingungen und eine Behandlung sichergestellt werden, die seelisches Leiden vermeiden.

Darüber hinaus müssen Lieferanten die [Responsible Luxury Initiative Animal Sourcing Principles](#) (Grundsätze für die Tierbeschaffung der Initiative für verantwortungsbewussten Luxus) in Bezug auf Fang, Haltung, Zucht, Aufzucht, Transport, Handhabung und Schlachtung von lebenden Tieren anwenden, falls sie für die Produkte, die die Lieferanten herstellen, anwendbar sind.

6.4 GEFÄHRDETE ARTEN

Lieferanten müssen die besonderen internationalen und lokalen Vorschriften sowie das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten (Washingtoner Artenschutzabkommen, CITES) bezüglich der Beschaffung, Einfuhr, Verwendung und Ausfuhr von Rohstoffen aus gefährdeten oder geschützten Arten in vollem Umfang einhalten.

6.5 SORGFÄLTIGE PRÜFUNG FÜR MINERALIEN AUS KONFLIKTBETROFFENEN UND HOCHRISIKOGEBIETEN

Lieferanten in der Lieferkette für Gold, Silber, Platinmetalle (PGMs), Diamanten und farbige Edelsteine müssen ihre Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten in Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für

Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (die „OECD-Leitlinie“) und die [Beschaffungsrichtlinie für Rohstoffe von Richemont](#) ausüben und dokumentieren.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) führen eine Due-Diligence-Prüfung entsprechend ihrer Größe und ihren Umständen durch. Es muss jedoch zumindest eine Richtlinie, ein für den vorgesehenen Zweck geeignetes Due-Diligence-Verfahren und ein Prozess zur Ermöglichung von Abhilfemaßnahmen vorhanden sein. Richemont kann KMUs bei ihrem Due-Diligence-Prozess unterstützen. In solchen Fällen ist der Zugang zu Lieferketteninformationen notwendig.

6.6 GOLD, SILBER UND/ODER PLATINMETALLE

Lieferanten in der Lieferkette für Gold, Silber und Platinmetalle müssen sich nach dem Code of Practices des Responsible Jewellery Council zertifizieren lassen. Andere Standards werden berücksichtigt, wenn ihre Gleichwertigkeit klar nachgewiesen werden kann.

Die Lieferanten müssen so weit wie möglich die Gewissheit bieten, dass geliefertes Gold, Silber und/oder Platinmetalle auf eine verantwortungsvolle Weise recycelt oder abgebaut wurden, die die Menschen- und Arbeitsrechte respektiert, konfliktfrei ist und der Umwelt keine Schäden zufügt.

6.7 DIAMANTEN

Lieferanten in der Lieferkette für Diamanten müssen sich nach dem Verhaltenskodex des Responsible Jewellery Council zertifizieren lassen. Andere Standards werden berücksichtigt, wenn ihre Gleichwertigkeit klar nachgewiesen werden kann.

Lieferanten müssen sich an das Zertifizierungssystem des Kimberley Process (KPCS) und das freiwillige Garantiesystem des World Diamond Council (WDC) halten, deren Zweck es ist, universelle Standards für Menschenrechte, Arbeitsrechte und Praktiken zur Geldwäsche- und Korruptionsbekämpfung zu fördern. Die Lieferanten müssen auf jeder Rechnung die WDC-Garantieerklärung bestätigen.

Lieferanten:

- dürfen nur natürliche, unbehandelte Diamanten aus legitimen Quellen liefern, die unseren Spezifikationen bezüglich Qualität und Natürlichkeit strikt entsprechen; und
- müssen die physikalischen Eigenschaften der Steine in Übereinstimmung mit den nationalen und internationalen Gesetzen und der besten branchenüblichen Praxis umfassend und vollständig offenlegen.

Lieferanten, die Diamanten schleifen und polieren, müssen kobaltfreie diamantimprägnierte Schleifscheiben verwenden.

Wenn Richemont für Lieferanten Diamanten zur Verwendung in Richemont Produkten gekauft hat, dürfen die Lieferanten ausschließlich diese Diamanten verwenden und sie nicht ersetzen.

6.8 FARBIGE EDELSTEINE

Lieferanten in der Lieferkette für Farbedelsteine müssen so weitgehend wie möglich die Gewissheit bieten, dass die Edelsteine auf eine Weise abgebaut und verarbeitet werden, die die Menschen- und Arbeitsrechte respektiert, konfliktfrei ist und der Umwelt keine Schäden zufügt. Sie müssen ihre Lieferkette aktiv verpflichten, die Transparenz zu erhöhen und ein Due-Diligence-Verfahren einzusetzen. Zu diesem Zweck wird den Lieferanten empfohlen, die von der [Gemstones and Jewellery Community Platform](#) bereitgestellten Instrumente zu verwenden.

Lieferanten in der Lieferkette für farbige Edelsteine wird nachdrücklich empfohlen, sich nach dem Code of Practices des Responsible Jewellery Council zertifizieren zu lassen. Andere Standards werden berücksichtigt, wenn ihre Gleichwertigkeit klar nachgewiesen werden kann.

Lieferanten müssen die physikalischen Eigenschaften der Steine (einschließlich detaillierter Informationen zu ihrer Behandlung) in Übereinstimmung mit den nationalen und internationalen Gesetzen und der besten branchenüblichen Praxis umfassend und vollständig offenlegen.

6.9 LEDER UND PELZ

Wir fordern Lieferanten von Leder nachdrücklich auf, die Umweltauswirkungen der Beschaffung von Rinderhäuten (bevorzugt lokaler Herkunft) zu reduzieren. Die Lieferanten müssen sich ihres indirekten Einflusses auf die Entwaldung bewusst sein und aktiv daran arbeiten, diesen Jahr für Jahr zu minimieren. Richemont behält sich das Recht vor, Informationen über Entwaldungsrisiken einzuholen.

Lederlieferanten wird dringend empfohlen, über eine Umweltzertifizierung (z. B. ISO 14001, LWG) zu verfügen. Die Lieferanten werden ermutigt, Maßnahmen zu ergreifen, um die Umweltauswirkungen der Gerbprozesse zu vermindern.

Krokodilhäute sollten bevorzugt von Farmen bezogen werden, die von der [ICFA](#) (International Crocodilian Farmers Association) zertifiziert sind.

Der Lieferant muss Richemont auf Anfrage neben dem Herkunftsland (Haltungsland) auch Angaben zum Standort des Schlachthofes und zum Standort der Gerberei machen.

Pelze dürfen nur beschafft werden, wenn das Tierwohl durch eine robuste Überprüfung der Lieferkette oder anerkannte internationale Zertifizierungssysteme (z. B. Welfur) gewährleistet werden kann. Die Verwendung wiederverwerteter Pelze ist zu fördern.

6.10 FORSTWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE

Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihr Handeln keine negativen Auswirkungen auf die Wälder hat.

Die Lieferanten müssen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass keine illegalen Forstprodukte in die Lieferkette gelangen, und die geltenden Vorschriften (z. B. die EU-Holzverordnung) einhalten.

Die Lieferanten sind aufgefordert, Papier, Verpackungen und andere Holzprodukte verantwortungsbewusst, entweder recycelt oder aus zertifiziert nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, zu beziehen. Jedes Produkt aus der Forstwirtschaft muss vom Forest Stewardship Council (FSC) zertifiziert sein.

Falls nötig führen die Lieferanten Due Diligence-Prüfungen bei ihren eigenen Lieferanten durch.

6.11 DÜFTE

Lieferanten der Parfüm- und Kosmetikindustrie müssen nach bestem Wissen und Gewissen sicherstellen, dass die von ihnen gelieferten Duftstoffe, Rezepturen, Verpackungsbestandteile oder Fertigprodukte für den vorgesehenen Verwendungszweck sicher sind und alle weltweit geltenden Gesetze einhalten.

Der verwendete Alkohol darf nur natürlichen Ursprungs sein.

Das verwendete Glas sollte vorzugsweise aus dem Post-Consumer-Recycling (PCR) stammen.

6.12 TEXTILIEN

Lieferanten müssen hohe Umweltschutzstandards erfüllen. Sie müssen insbesondere:

- Wasser effizient und verantwortungsbewusst verwenden; und
- den Schutz und die Wiederherstellung der Artenvielfalt fördern und sicherstellen, dass die natürlichen Ökosysteme nicht geschädigt werden.

Die Lieferanten müssen nach besten Kräften auf ein nachhaltigeres Modesystem hinarbeiten. Die Materialien müssen von hoher Qualität sein und wir ermutigen unsere Lieferanten, beständig auf die folgenden Kriterien hinzuwirken:

- Organisches (z. B. Global Organic Textile Standards (GOTS)) oder recyceltes (e.g. Global Recycled Standard (GRS)) Material wird bevorzugt;
- Naturfasern sollen vorzugsweise aus ökologischer Herkunft stammen;
- Kunstfasern müssen aus FSC-zertifizierten Quellen stammen oder in einem geschlossenen Produktionskreislauf hergestellt werden;
- Synthetische Fasern sollten bevorzugt aus recycelten oder biobasierten Quellen stammen (biobasierte Quellen müssen aus abfallbasierten Ausgangsmaterialien stammen, andernfalls muss nachgewiesen werden, dass der Rohstoff nicht mit der Lebensmittel- oder Rohstoffproduktion konkurriert oder zur Entwaldung beiträgt (z. B. Content Claim Standard (CCS));
- Wolle sollte dem Responsible Wool Standard (RWS) oder einem gleichwertigen Standard entsprechen. Die Mulesierung von Schafen ist eine verbotene Praxis; und
- Daunen sollten dem Responsible Down Standard (RDS) oder einem gleichwertigen Standard entsprechen. Für Daunen und Federn ist der Lebendrupf strikt verboten.

6.13 KUNSTSTOFFE

Lieferanten dürfen keine Produkte liefern oder Dienstleistungen erbringen, die PVC beinhalten.

Darüber hinaus müssen die Lieferanten ihre besten Bemühungen einsetzen, um die Umweltauswirkungen von Kunststoffen zu verringern, indem sie:

- schädliche Kunststoffe (z. B. ABS, PS, PU) vermeiden;
- Kunststoffe auf Basis neuer fossiler Brennstoffe auf ein Minimum reduzieren;
- Recycelbare Kunststoffe verwenden und die Verwendung von recycelten Kunststoffen (z. B. mit GRS-Zertifizierung) verstärken; und
- die Lebensdauer von Kunststoffen verlängern und das Entsorgungsmanagement für Kunststoffe verbessern.

VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

ANERKENNUNG DER BEDINGUNGEN

Name des Unternehmens:
Adresse:
Name des Ansprechpartners:
Position:
Kreuzen Sie bitte das Kästchen an, bevor Sie unterschreiben:
<input type="checkbox"/> Ich erkläre hiermit, die Bedingungen des Richemont Verhaltenskodex für Lieferanten und die für meinen Tätigkeitsbereich relevanten Anforderungen gelesen zu haben und diese zu akzeptieren
Durch Zeichnungsberechtigte, ggf. mit Firmenstempel:
Datum: _____